



Brüssel, den 15. Dezember 2015
(OR. en)

15356/15

ELARG 73
COWEB 150

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15234/15 ELARG 70 COWEB 148
Betr.:	ERWEITERUNG SOWIE STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat am 15. Dezember 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.

RAT (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ERWEITERUNG SOWIE ZUM
STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS**

1. Der Rat nimmt die Mitteilung der Kommission vom 10. November 2015 zum Thema "Erweiterungsstrategie der EU" und die Berichte "Türkei", "Montenegro", "Serbien", "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", "Albanien", "Bosnien und Herzegowina" und "Kosovo"* sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Kenntnis. Der Rat begrüßt, dass die Kommission einen stärkeren Fokus auf den Sachstand, mehr Orientierungshilfen sowie die weitere Harmonisierung der Berichterstattung legt.
2. In Einklang mit dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2006 vereinbarten erneuerten Konsens über die Erweiterung und den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2014 bekräftigt der Rat, dass die Erweiterung nach wie vor ein zentraler Politikbereich der Europäischen Union und eine Investition in Frieden, Demokratie, Wohlstand, Sicherheit und Stabilität auf unserem Kontinent ist. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang das unmissverständliche Bekenntnis der EU zur europäischen Perspektive der westlichen Balkanstaaten. Die Türkei ist nach wie vor in vielen Bereichen ein wichtiger Partner. Aktive und glaubwürdige Beitrittsverhandlungen, bei denen die Zusagen der EU und die festgelegten Auflagen eingehalten werden, werden dazu beitragen, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei ihr ganzes Potenzial entfalten.
3. In Einklang mit vorangegangenen Schlussfolgerungen des Rates und im Rahmen der politischen Kriterien von Kopenhagen und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der den gemeinsamen Rahmen für die Beziehungen zu den westlichen Balkanstaaten bildet, bekräftigt der Rat, dass im Einklang mit dem erneuerten Konsens über die Erweiterung eine faire und strikte Konditionalität und der Grundsatz der Beurteilung nach den eigenen Leistungen gewahrt werden müssen, wobei die Fähigkeit der EU in allen ihren Dimensionen zur Aufnahme neuer Mitglieder zu berücksichtigen ist.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovo und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

4. Der Rat misst der Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses weiterhin große Bedeutung bei, da sie für die Aufrechterhaltung der Reformdynamik ausschlaggebend ist. Die öffentliche Unterstützung und das Verständnis der Vorteile und Verpflichtungen der Erweiterung sollten durch eine verbesserte strategische Kommunikation gestärkt werden. Der Rat sieht erwartungsvoll dem Plan der Kommission und des EAD entgegen, ihre Bemühungen und Maßnahmen – zusätzlich zu dem fortgesetzten Engagement der Mitgliedstaaten und Partner in diesem Bereich – zu intensivieren. Der Rat begrüßt die fortgesetzten Bemühungen der Kommission, bereits in einem frühen Stadium des Prozesses eine stärkere Fokussierung auf grundlegende Reformen herbeizuführen, insbesondere auf Fragen der Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit und auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und Reform der öffentlichen Verwaltung.
5. Die Rechtsstaatlichkeit ist einer der Werte, auf die sich die Union gründet und die sowohl beim Erweiterungsprozess als auch beim Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess im Mittelpunkt stehen. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – auch durch Reformen im Justizbereich und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Korruption – sowie die Stärkung der Grundrechte – einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, der nichtdiskriminierenden Behandlung nationaler Minderheiten sowie der Bekämpfung der Diskriminierung schutzbedürftiger Gruppen wie der Roma sowie von lesbischen, schwulen und bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) – stellen nach wie vor große Herausforderungen dar. Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Mängel im Bereich der Meinungs- und Medienfreiheit, die entschlossen und wirksam angegangen werden sollten. Bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sind ebenfalls noch weitere Anstrengungen erforderlich. Ein ordnungsgemäßes Funktionieren der demokratischen Institutionen, welches einen inklusiven politischen Dialog und Kompromisse – insbesondere innerhalb der Parlamente – sowie eine Reform der öffentlichen Verwaltung voraussetzt, ist von ausschlaggebender Bedeutung. Es muss ein günstiges Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft gewährleistet werden. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um wirtschaftspolitische Steuerung, Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmensumfeld, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu verbessern, damit eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung gewährleistet ist. In all diesen Bereichen gilt es, eine solide, zu greifbaren Ergebnissen führende Erfolgsbilanz bei der Umsetzung von Reformen zu schaffen.

6. Gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit sind wesentliche Bestandteile des Erweiterungs- und auch des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses; sie tragen zu Wohlstand, Stabilität, Aussöhnung und einem Klima bei, das der Beilegung der noch offenen bilateralen Fragen und der Aufarbeitung der Vergangenheit förderlich ist. Es bedarf generell kontinuierlicher Bemühungen um die Beilegung der noch bestehenden bilateralen Streitigkeiten – einschließlich Grenzstreitigkeiten –, damit sichergestellt ist, dass diese den Beitrittsprozess nicht beeinträchtigen. Ungelöste Streitigkeiten und Fragen sollten im Einklang mit dem Völkerrecht und bewährten Grundsätzen gelöst werden, und zwar auch durch Anwendung rechtsverbindlicher Abkommen, unter anderem des Abkommens über die Rechtsnachfolge.
7. Der Rat begrüßt die positiven Entwicklungen in der regionalen Zusammenarbeit in Südosteuropa und auf dem westlichen Balkan, insbesondere die Fortschritte bei den Verkehrsverbindungen in der Region und der Anbindung an die EU, einschließlich der Fortschritte bei der Verbundagenda. Er unterstützt uneingeschränkt Initiativen und Strukturen, die die integrative regionale Zusammenarbeit stärken. Ferner begrüßt der Rat, dass es Anstrengungen zur Bewältigung der Vergangenheit, zur Förderung der Aussöhnung und zur Unterstützung einer integrativen regionalen Zusammenarbeit gibt, wobei unter anderem ein Klima der Toleranz begünstigt und alle Formen der Hassrede und Kriegsrhetorik verurteilt werden. Der Rat bekräftigt erneut, dass Irritationen oder Maßnahmen, welche die gutnachbarlichen Beziehungen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten beeinträchtigen könnten, zu unterlassen sind. Hierzu bedarf es kontinuierlicher Bemühungen, einschließlich des Schutzes von Minderheiten, der Garantie gleicher Rechte für alle Bürger und der Klärung der Fragen im Zusammenhang mit vermissten Personen und der Rückkehr von Flüchtlingen. Der Rat unterstreicht, dass weiter darauf hingewirkt werden muss, dass Fälle von im Inland begangenen Kriegsverbrechen bearbeitet werden, dass Kriegsverbrechen nicht straffrei bleiben und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; dazu gehört auch die umfassende Zusammenarbeit mit dem IStGHJ und der EULEX-Sonderermittlungseinheit (Special Investigative Task Force – SITF) und der Sondertribunale und deren uneingeschränkte Unterstützung.
8. Der Rat ist sich insbesondere der Bedeutung der Visaliberalisierung für die Bürger bewusst und ruft deshalb die Kommission auf, die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Visaliberalisierung auch durch ihren Follow-up-Mechanismus weiterhin aufmerksam zu beobachten. Der Rat ruft die zuständigen Behörden auf, sich weiterhin aktiv dafür einzusetzen, dass alle erforderlichen Maßnahmen gegen den Missbrauch der Visaliberalisierung ergriffen werden.

9. Der Rat unterstreicht, dass eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit in außenpolitischen Fragen und eine allmähliche Angleichung an die außenpolitischen Standpunkte der EU von zunehmender Bedeutung sind, und zwar vor allem dann, wenn – wie im Falle restriktiver Maßnahmen – wichtige gemeinsame Interessen auf dem Spiel stehen.
10. Im Einklang mit den Orientierungen der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 12. Februar 2015 und den Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020) erinnert der Rat daran, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten und der Türkei ist, um den Terrorismus zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die Bekämpfung und Prävention der Radikalisierung sowie verstärkte Grenzkontrollen unter optimaler Nutzung regionaler Plattformen wie der Westbalkan-Initiative zur Terrorismusbekämpfung und des Salzburg-Forums. Der Rat fordert die Partner des westlichen Balkans auf, die rechtlichen und operativen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Feuerwaffen zu intensivieren, insbesondere durch eine Verbesserung der Nutzung der bestehenden Datenbanken und des Informationsaustausches. Die Kommission wird ersucht, sich im Rahmen der Heranführungshilfe mit dieser Frage zu befassen.
11. Der Rat spricht der Türkei und den westlichen Balkanstaaten, derzeit insbesondere Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise aus, von der die Region stark betroffen ist. Der Rat ruft dazu auf, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Region sowie innerhalb der Region zu verstärken. Dies ist dringend erforderlich, um die Lage weiter anzugehen, um schutzbedürftige Menschen zu identifizieren, Hilfe zu leisten, die Außengrenzen der EU zu sichern, Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen und irreguläre Migration zu verhindern. Der Rat ruft zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen auf, die in der Erklärung der Konferenz auf hoher Ebene zur Route über das östliche Mittelmeer und den Westbalkan enthalten sind. Die EU wird die Finanzierungsinstrumente und die technische Unterstützung, die im Rahmen des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses einschließlich des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zur Verfügung stehen, nutzen, um die Zusammenarbeit zu stärken und in diesem Bereich Unterstützung zu leisten.

12. Der Rat macht auf die fortgesetzte finanzielle Unterstützung des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses durch die EU – insbesondere in Form des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) – aufmerksam, wobei der Schwerpunkt auf den wichtigsten Prioritäten und einer verstärkten Kohärenz zwischen der Finanzhilfe und den Gesamtfortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie, einer verstärkten Budgethilfe und einer Priorisierung von Projekten liegt.

ERWEITERUNG

TÜRKEI

13. Der Rat bekräftigt die Bedeutung, die er den Beziehungen der EU zur Türkei, einem Bewerberland und wichtigen Partner der Union, beimisst, wie auch bei dem jüngsten Treffen führender Politiker der EU und der Türkei betont wurde. Die EU sollte weiterhin der Bezugspunkt für die politischen und wirtschaftlichen Reformen in der Türkei bleiben. Der Rat begrüßt das jüngst erneuerte Bekenntnis der türkischen Regierung zu einem Beitritt zur EU. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2015 muss der Beitrittsprozess mit neuer Energie weitergeführt werden mit dem Ziel, im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates Fortschritte bei den Verhandlungen zu erzielen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Eröffnung des Kapitels 17 (Wirtschafts- und Währungspolitik) zum 14. Dezember 2014. Der Rat ist bereit, die Türkei umfassend zu unterstützen, wenn sie beabsichtigt, die Arbeiten zur Einhaltung der vorgegebenen Kriterien für die Eröffnung der Verhandlungen – insbesondere in den Kapiteln 5, 8 und 19 – zu intensivieren. Er nimmt unbeschadet der Standpunkte der Mitgliedstaaten Kenntnis von der Absicht der Kommission, im ersten Quartal 2016 die Vorbereitungsdokumente für eine Reihe von Kapiteln vorzulegen. Die Türkei kann das Tempo der Verhandlungen beschleunigen, indem sie Fortschritte bei der Erfüllung der Benchmarks erzielt, die Anforderungen des Verhandlungsrahmens erfüllt und ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EU einhält.

14. In diesem Zusammenhang und aufbauend auf den Ergebnissen des jüngsten Treffens zwischen den Staats- und Regierungschefs der EU und der Türkei begrüßt der Rat das breit angelegte und kohärente strategische Engagement und den umfassenden regelmäßigen politischen Dialog innerhalb des bestehenden Rahmens, auch auf Ministerebene. Der Rat begrüßt auch die Zusammenarbeit mit der Türkei in Kernbereichen von gemeinsamem Interesse und bei Herausforderungen wie Migration, Terrorismusbekämpfung, Energie, Wirtschaft und Handel einschließlich der Zollunion, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2014 vorgesehen ist. Dieses bedeutende Engagement ergänzt die Beitrittsverhandlungen, und der Rat ist bereit, die Zusammenarbeit mit der Türkei innerhalb der vorgegebenen Rahmen weiterzuentwickeln. Der Rat fordert die Türkei auf, sich im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen schrittweise an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU anzugleichen.
15. Der Rat würdigt die Großzügigkeit der Türkei, die über 2 Millionen syrische Flüchtlinge untergebracht hat und versorgt. Der Rat begrüßt, dass am 29. November 2015 der gemeinsame Aktionsplan der EU und der Türkei für Flüchtlingshilfe und Migrationssteuerung als Teil einer umfassenden Agenda für eine auf geteilter Verantwortung, gegenseitigen Verpflichtungen und deren Erfüllung beruhende Zusammenarbeit aktiviert worden ist. Der Rat freut sich darauf, die reibungslose und effiziente Umsetzung dieses Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Kommission zu begleiten, damit insbesondere bei der Bewältigung des Zustroms irregulärer Migranten und der Zerschlagung krimineller Schleusernetze Ergebnisse erzielt werden.

16. Der Rat stellt anerkennend fest, dass die Türkei bei der Angleichung an den EU-Besitzstand in vielen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Kriterien, einen guten Vorbereitungsstand erreicht hat. Eine Reihe von Entwicklungen gibt jedoch Anlass zu ernster Sorge. Die Türkei muss hinsichtlich einiger im Bericht der Kommission aufgezeigter Schwachstellen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, dringend Abhilfe schaffen und diese weiterhin angehen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um insbesondere hinsichtlich der Untergrabung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz und der erheblichen Rückschritte auf dem Gebiet der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit eine Umkehr zu bewirken. Der Rat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Gerichtsverfahren gegen kritische Medien, Journalisten und Autoren sowie Plattformen und Nutzer sozialer Medien. Der Rat ruft die Türkei auf, für die uneingeschränkte Einhaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Menschenrechte – einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten –, der Religionsfreiheit und der Rechte des geistigen Eigentums sowie die verstärkte Umsetzung aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu sorgen. Der Rat erinnert daran, dass sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichten, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Ferner sollte der Befassung mit anderen wichtigen Bereichen, in denen wenige oder keine Fortschritte zu verzeichnen waren, Priorität eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Behandlung dieser und anderer Themen vertritt der Rat die Auffassung, dass der Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte die Türkei näher an die EU heranführen wird. Diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage der Kommission, unbeschadet der Standpunkte der Mitgliedstaaten im ersten Quartal 2016 die Vorbereitungsarbeiten zu diesen Kernbereichen abzuschließen.
17. Der Rat verurteilt alle terroristischen Anschläge und Gewalttaten in der Türkei und bekundet dem türkischen Volk seine Solidarität. Der Rat sagt seine Unterstützung bei der Terrorismusbekämpfung zu, wobei die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und das Völkerrecht eingehalten werden müssen.
18. Was die Lage im Südosten der Türkei anbelangt, so ruft der Rat zur sofortigen Einstellung der terroristischen Gewalttätigkeiten auf und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Friedensgespräche mit dem Ziel einer dauerhaften Lösung der Kurdenfrage wiederaufzunehmen. Dies könnte das Ende des damit zusammenhängenden Terrorismus bewirken und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region erleichtern.

19. Was die Visaliberalisierung anbelangt, so stellt der Rat fest, dass eine erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans der EU und der Türkei für Flüchtlingshilfe und Migrationssteuerung zur beschleunigten Verwirklichung des Fahrplans der Visaliberalisierung gegenüber allen teilnehmenden Mitgliedstaaten beitragen könnte. Der Rat bedauert zwar die einseitigen Erklärungen, die die Türkei diesbezüglich abgegeben hat und die keine rechtliche Wirkung haben, betont jedoch, wie wichtig es ist, dass die Türkei sowohl das Rückübernahmeabkommen als auch den Fahrplan für die Visaliberalisierung gegenüber allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt und wirksam umsetzt, was eine Zusammenarbeit in JI-Fragen und einen diskriminierungs- und visafreien Zugang zum türkischen Staatsgebiet für die Bürger aller EU-Mitgliedstaaten einschließt. Unterdessen bleiben die angemessene Umsetzung der bestehenden bilateralen Rückübernahmeabkommen und der in ähnlichen Abkommen zwischen der Türkei und EU-Mitgliedstaaten enthaltenden Bestimmungen sowie das verstärkte Grenzmanagement an den gemeinsamen Grenzen mit allen EU-Mitgliedstaaten eine Priorität. Der Rat sieht den bevorstehenden Berichten der Kommission über die Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderungen des Fahrplans für die Visaliberalisierung durch die Türkei im Jahr 2016 erwartungsvoll entgegen.
20. Entsprechend dem Verhandlungsrahmen und früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und des Rates betont der Rat erneut, dass sich die Türkei eindeutig zu gutnachbarlichen Beziehungen und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bekennen und erforderlichenfalls den Internationalen Gerichtshof anrufen muss. In dieser Hinsicht verleiht die Union erneut ihrer Besorgnis Ausdruck und fordert die Türkei nachdrücklich auf, alle gegen einen Mitgliedstaat gerichteten Drohungen oder Handlungen sowie Irritationen oder Maßnahmen, die die gutnachbarlichen Beziehungen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten beeinträchtigen, zu unterlassen. Die EU verweist zudem erneut mit Nachdruck auf die gesamten Hoheitsrechte der EU-Mitgliedstaaten. Hierzu zählt unter anderem das Recht, bilaterale Abkommen zu schließen und natürliche Ressourcen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und dem Völkerrecht – einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen – zu erforschen und auszubeuten; die EU betont darüber hinaus, dass die Souveränität der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Hoheitsgewässer und ihres Luftraums geachtet werden muss. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Oktober 2014 seine ernste Besorgnis über die neuerlichen Spannungen im östlichen Mittelmeerraum zum Ausdruck gebracht und die Türkei nachdrücklich aufgefordert hat, Zurückhaltung zu üben und die Hoheit Zyperns über sein Küstenmeer und die Hoheitsrechte Zyperns in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone zu achten.

21. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2006 und die Erklärung vom 21. September 2005 stellt der Rat mit großem Bedauern fest, dass sich die Türkei trotz wiederholter Aufforderungen weiterhin weigert, ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten und nichtdiskriminierenden Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen gegenüber allen Mitgliedstaaten nachzukommen; würde sie dies tun, so könnte der Verhandlungsprozess erheblich vorangebracht werden. Solange es in diesem Punkt keine Fortschritte gibt, wird der Rat seine Maßnahmen aus dem Jahr 2006 aufrechterhalten, die sich weiter auf den Fortschritt der Verhandlungen insgesamt auswirken werden. Bedauerlicherweise hat die Türkei außerdem noch immer keine Fortschritte in Bezug auf die notwendige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen zur Republik Zypern erzielt. Der Rat erinnert an seinen Standpunkt zum Beitritt von EU-Mitgliedstaaten zu internationalen Organisationen. Der Rat bekräftigt, dass die Anerkennung sämtlicher Mitgliedstaaten notwendiger Bestandteil des Beitrittsprozesses ist. Der Rat ersucht die Kommission, all die Themen, die Gegenstand der Erklärung vom 21. September 2005 sind, weiterhin genau zu überwachen und in ihrem nächsten Jahresbericht speziell über diese Themen Bericht zu erstatten. Er wird auf dieser Grundlage im Einklang mit seinen einschlägigen Schlussfolgerungen die Fortschritte weiterhin genau beobachten und überprüfen. Der Rat fordert erneut unverzügliche Fortschritte.
22. Der Rat begrüßt das Engagement der Parteien zur Lösung des Zypern-Problems, das in der gemeinsamen Erklärung vom 11. Februar 2014 zum Ausdruck gebracht und in der Erklärung vom 30. Oktober 2015 bekräftigt wurde. Unter Kenntnisnahme der ermutigenden Entwicklungen im letzten Jahr erwartet der Rat, wie im Verhandlungsrahmen hervorgehoben, von der Türkei eine aktive Unterstützung der Verhandlungen, die auf eine gerechte, umfassende und dauerhafte Lösung des Zypern-Problems im Rahmen der VN abzielen; hierbei sind die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und die Grundsätze, auf denen die Union basiert, zu beachten. Das Engagement der Türkei und ihre konkreten Beiträge zu einer derartigen umfassenden Lösung sind hierbei weiterhin von entscheidender Bedeutung.

MONTENEGRO

23. Der Rat begrüßt die kontinuierlichen Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen mit Montenegro. Der Rat würdigt die Verbesserungen am Rechtsrahmen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und die Arbeiten an der Einrichtung neuer Institutionen. Es ist nunmehr für das allgemeine Tempo des Verhandlungsprozesses von wesentlicher Bedeutung, dass das gesamte Rechtsstaatlichkeitssystem konkrete Ergebnisse zeitigt, insbesondere hinsichtlich der Erzielung einer soliden Leistungsbilanz bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit, zur Fortsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung, zur Stärkung der Unabhängigkeit der Institutionen sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
24. Der Rat ruft alle politischen Parteien auf, Verantwortung zu übernehmen und wieder in einen konstruktiven Dialog einzutreten, wobei das Parlament das wichtigste Forum für die politische Debatte darstellt. Ferner wird es von Bedeutung sein, für die vollständige Umsetzung des neuen Wahlrechts zu sorgen.
25. Der Rat nimmt mit Zufriedenheit Kenntnis von der positiven Rolle Montenegros bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und der Verwirklichung von Fortschritten bei den gutnachbarlichen Beziehungen. Ferner würdigt der Rat Montenegros Kooperationsbereitschaft in außenpolitischen Fragen, insbesondere seine vollständige Angleichung an die außenpolitischen Standpunkte der EU.
26. Der Rat sieht der nächsten Tagung der Beitrittskonferenz am 21. Dezember 2015 im Hinblick auf die Eröffnung weiterer Verhandlungskapitel erwartungsvoll entgegen.

SERBIEN

27. Der Rat begrüßt die von Serbien im vergangenen Jahr unternommenen wichtigen Schritte, die zur Eröffnung des ersten Kapitels der Verhandlungen über den Beitritt zur EU auf der Beitrittskonferenz vom 14. Dezember 2015 geführt haben. Der Rat nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass Serbien seinen Aktionsplan für die Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit und Sicherheit), der als klare Richtschnur für künftige Reformen und für das Erzielen einer soliden Leistungsbilanz auf diesen Gebieten dienen sollte, vorgelegt hat. Der Rat weist darauf hin, dass die Fortschritte bei diesen Kapiteln parallel zu den Fortschritten in den Verhandlungen insgesamt erfolgen müssen.

28. Der Rat fordert Serbien auf, diese positive Dynamik fortzusetzen und Gesetzgebungsreformen und deren tatsächliche Umsetzung in den Schlüsselbereichen Justizreform, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie Meinungs- und Medienfreiheit voranzutreiben. Der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, dazu gehören unter anderem der Schutz der am stärksten benachteiligten Gruppen, insbesondere der Roma, die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Minderheiten, die nichtdiskriminierende Behandlung nationaler Minderheiten in ganz Serbien, auch in den Bereichen Bildung, Verwendung von Minderheitensprachen, Zugang zu Medien und Gottesdiensten in Minderheitensprachen und die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität. Der Rat erwartet, dass Serbien die bereits vorgesehenen strategischen Dokumente vorlegt. Weiterer Fortschritt bedarf es ferner im Bereich der Unabhängigkeit der demokratischen Institutionen und der öffentlichen Verwaltung sowie beim Aufbau einer funktionierenden Marktwirtschaft und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.
29. Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte bei dem von der EU unterstützten Dialog, insbesondere die Vereinbarungen vom 25. August 2015. Der Rat fordert Serbien nachdrücklich auf, seinen Teil dieser Vereinbarungen rasch umzusetzen und bei der Ausarbeitung und Umsetzung weiterer Vereinbarungen konstruktiv mit dem Kosovo zusammenzuarbeiten. Serbien muss sich weiter aktiv und konstruktiv für die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo einsetzen, bei der bedeutende Fortschritte erzielt wurden; dies gilt besonders für die am 25. August 2015 erzielten Vereinbarungen. Der Rat wird auch künftig aufmerksam verfolgen, inwieweit Serbien sich weiterhin für spürbare und nachhaltige Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo – einschließlich der Umsetzung aller bislang erzielten Vereinbarungen in gutem Glauben – einsetzt, so dass Serbien und Kosovo auf ihrem europäischen Weg voranschreiten können und sich dabei nicht gegenseitig behindern und beide Länder somit eines Tages in der Lage sein werden, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Der Rat weist darauf hin, dass Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo im Rahmen des Kapitels 35 parallel zu den Fortschritten bei den Verhandlungen über den Beitritt Serbiens im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen erfolgen müssen.
30. Der Rat nimmt mit Zufriedenheit Kenntnis von der immer konstruktiveren Beteiligung Serbiens an der regionalen Zusammenarbeit. Serbien sollte die gutnachbarlichen Beziehungen weiter verstärken. Der Rat fordert Serbien auf, sich im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen schrittweise an die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU anzugleichen.

STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

31. Der Rat bestätigt seine Schlussfolgerungen zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom Dezember 2014 und vom April und Juni 2015, das Engagement der EU im Rahmen der Agenda von Thessaloniki und den Bewerberlandstatus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Er bekräftigt, dass er den EU-Beitrittsprozess der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien uneingeschränkt unterstützt.
32. Der Rat ist nach wie vor äußerst besorgt über die Lage in dem Land, insbesondere über die schwere politische Krise, die durch eine von Polarisierung geprägte politische Kultur, mangelnde Kompromisskultur, Rückschritte in Bezug auf Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz sowie einen Schwund des Vertrauens in die öffentlichen Institutionen gekennzeichnet ist. Er begrüßt die politische Einigung vom Juni/Juli, nimmt die Schritte, die bislang zur ihrer Umsetzung eingeleitet wurden, wie u.a. die Rückkehr der Opposition ins Parlament und die Änderung des Wahlgesetzes, zur Kenntnis und appelliert an alle Parteien, diese Einigung im Interesse des Landes und seiner Bürger uneingeschränkt und konstruktiv umzusetzen und sich dabei an den vereinbarten Zeitplan und die vereinbarten Ziele zu halten. Der Rat ruft erneut zu einem konstruktiveren und inklusiven politischen Dialog im Lande auf. Er betont, dass die Wahlen im April 2016 glaubwürdig und im Einklang mit den internationalen Standards durchgeführt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, entsprechend den Empfehlungen des OSZE/BDIMR für faire Bedingungen und Wahlrechtsreformen zu sorgen.
33. Der Rat bekräftigt, dass es eine gründliche und unabhängige, ungehinderte Untersuchung der Vorwürfe im Zusammenhang mit dem durch abgehörte Gespräche bekannt gewordenen Fehlverhalten und der betreffenden Aufsichtsmängel geben muss, und begrüßt, dass ein Sonderstaatsanwalt ernannt und ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt worden ist, die klären sollen, wer rechtlich bzw. politisch verantwortlich ist. Er ruf die zuständigen Behörden auf, beide Instanzen zu unterstützen, damit sie unabhängig arbeiten können.
34. Der Rat fordert die zuständigen Behörden abermals auf, die Ereignisse vom 9. und 10. Mai 2015 in Kumanowo objektiv, transparent und umfassend zu untersuchen.

35. Der Rat appelliert erneut an alle Parteien, ihr Versprechen, die dringenden Reformprioritäten umzusetzen und gegen systembedingte Rechtsstaatlichkeitsprobleme anzugehen, auch was Grundrechtsverletzungen, die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit, Wahlen, Korruption, die Politisierung staatlicher Institutionen, das Verwischen der Grenze zwischen Staat und Partei sowie Aufsichtsmängel anbelangt, einzuhalten. Er begrüßt, dass die Kommission die Bereiche Justiz, Korruption, Grundrechte und innere Angelegenheiten weiter genau beobachten will, und zwar auch im Rahmen des Beitrittsdialogs auf hoher Ebene, um systembedingte Mängel in diesen Bereichen, wie in den dringenden Reformprioritäten deutlich gemacht, zu bewerten.
36. Die Überprüfung des Rahmenabkommens von Ohrid muss rasch abgeschlossen und die entsprechenden Empfehlungen müssen umgesetzt werden.
37. Wie in früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und des Rates bereits bekräftigt wurde, ist die Wahrung gutnachbarlicher Beziehungen, wozu auch eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte, von beiden Seiten akzeptierte Lösung der Namensfrage unter der Schirmherrschaft der VN gehört, weiterhin von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass die Spitzen der führenden politischen Parteien im Rahmen der Vereinbarung vom 2. Juni eine entsprechende Verpflichtung eingegangen sind. Die langen Diskussionen über die Namensfrage müssen unverzüglich endgültig abgeschlossen werden. Handlungen und Äußerungen, die sich negativ auf die gutnachbarlichen Beziehungen auswirken könnten, sollten vermieden werden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bulgarien weiter auf hoher Ebene und auf Sachverständigenebene Kontakte pflegen, um die gutnachbarlichen Beziehungen zu verstärken, und hofft, dass dies zu konkreten Ergebnissen führen wird.
38. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission ihre Empfehlung, Beitrittsverhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufzunehmen, unter der Bedingung ausweiten will, dass die politische Vereinbarung vom Juni/Juli weiter umgesetzt wird und dass bei den dringenden Reformprioritäten substanzielle Fortschritte erzielt werden.
39. Der Rat wird sich nach den Wahlen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im April 2016 auf Grundlage aktueller Informationen, die die Kommission noch vor dem Sommer vorlegen soll, sowie im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2014 und den festgelegten Auflagen erneut mit dem Land befassen.

ALBANIEN

40. Der Rat begrüßt die stetigen Fortschritte Albaniens bei den Schlüsselprioritäten für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen, insbesondere bei der Reform der öffentlichen Verwaltung und bei den Vorbereitungen für eine grundlegende Reform des Justizwesens, und ermuntert Albanien, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen.
41. Er weist erneut darauf hin, dass die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen vom Europäischen Rat entsprechend der gängigen Praxis geprüft wird, sobald die Kommission zu der Einschätzung gelangt ist, dass Albanien die Beitrittskriterien in erforderlichem Maße erfüllt. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen, auch auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2014, bekräftigt der Rat, dass Albanien die fünf Schlüsselprioritäten für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen erfüllen muss und dass die Kommission ersucht wird, ihn ergänzend zu ihrem Bericht für 2016 umfassend und in allen Einzelheiten über Albaniens Fortschritte bei diesen Schlüsselprioritäten zu informieren. Er erinnert zudem daran, dass Albanien sicherstellen muss, dass die Schlüsselprioritäten nachhaltig, umfassend und unter Einbeziehung aller Seiten umgesetzt werden.

Der Rat stellt fest, dass Albanien im Hinblick auf diese Schlüsselprioritäten weitere Anstrengungen unternehmen muss; insbesondere muss es das Justizreformpaket verabschieden und weitere Fortschritte erzielen, so dass es im Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität, einschließlich Waffen- und Drogenhandel, eine solide Erfolgsbilanz bei proaktiven Ermittlungen, Anklageerhebungen und Verurteilungen auf allen Ebenen vorweisen kann. Der Rat unterstreicht, dass die Justizreform wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Albaniens EU-Beitrittsprozess vorangetrieben werden kann, und dass sie richtungsweisend für andere Reformen sein könnte. Gleichzeitig bekräftigt er, dass Albanien wirksame legislative und politische Maßnahmen ergreifen muss, um die Menschenrechte besser zu schützen und die Antidiskriminierungspolitik – auch was die Gleichbehandlung der Angehörigen aller Minderheiten und ihren Zugang zu Rechten überall im Land betrifft – zu verschärfen und Eigentumsrechte durchzusetzen.

42. Der Rat erwartet, dass Albanien Rechtsvorschriften, die Straftäter von öffentlichen Ämtern ausschließen, verabschiedet und umsetzt; dies würde das Vertrauen der Bürger in ihre politischen Vertreter und in die öffentlichen Institutionen stärken. Er bekräftigt, dass Albanien die auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit abzielenden Wirtschaftsreformen fortsetzen sollte, und ermuntert Albanien, sich weiter um eine Senkung des hohen Anteils des informellen Sektors an der Wirtschaft zu bemühen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Investitionen zu verbessern.
43. Der Rat macht nachdrücklich darauf aufmerksam, dass ein konstruktiver und nachhaltiger Dialog zwischen der Regierung und der Opposition über EU-bezogene Reformen für den Weg in die EU unerlässlich ist.
44. Der Rat begrüßt, dass sich Albanien stets konstruktiv für die regionale Zusammenarbeit einsetzt, und unterstreicht, dass es sich um gutnachbarliche Beziehungen bemühen muss, da diese nach wie vor von wesentlicher Bedeutung sind. Er würdigt zudem, dass sich Albanien weiter der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU uneingeschränkt angeschlossen hat.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

45. Der Rat begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina wieder auf den Reformkurs zurückgekehrt ist, so dass seine Integration in die EU vorangebracht werden kann. Er begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina im Juli 2015 die Reformagenda und im Oktober 2015 den dazugehörigen Aktionsplan verabschiedet hat. Er stellt fest, dass sich Bosnien und Herzegowina in diesem Jahr wieder auf die Union zubewegt hat, und ruft die Führung des Landes auf, die positive Entwicklung nicht abreißen zu lassen, sondern die Reformen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft weiter umzusetzen. Wie er bereits in früheren Schlussfolgerungen und insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2014 betont hat, sind signifikante Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda erforderlich, damit die EU einen Beitrittsantrag Bosniens und Herzegowinas prüfen kann.

46. Der Rat fordert daher die Regierung Bosnien und Herzegowinas auf, ihren schriftlichen Zusagen weiter Taten folgen zu lassen und die notwendigen Reformen zu beschließen und weiter durchzuführen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der öffentlichen Verwaltung sowie auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Er stellt mit Sorge fest, dass es bei der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit Rückschritte gibt. Bosnien und Herzegowina muss seine öffentliche Verwaltung stärken und für die Funktionsfähigkeit und Effizienz aller Regierungsebenen sorgen und unter anderem rasch einen wirksamen Koordinierungsmechanismus für EU-Fragen einrichten, damit es für die Herausforderungen, die es auf dem Weg in die EU zu bewältigen haben wird, gewappnet ist. Nur wenn Bosnien und Herzegowina in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt, wird es die verfügbaren EU-Mittel voll ausschöpfen können.
47. Der Rat bekräftigt, dass er die Kommission, wenn er sie um eine Stellungnahme zum Beitrittsantrag ersucht, bitten wird, besonders auf die Umsetzung des Sejdic/Finci-Urteils zu achten.
48. Er wiederholt, dass Bosnien und Herzegowina nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens seine Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens in vollem Umfang einhalten muss, und zwar vordringlich auch jene, die die Anpassung des Abkommens infolge des Beitritts Kroatiens zur EU betreffen. Die vollständige Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, einschließlich seiner Anpassung, ist ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen des Landes um eine Integration in die EU.
49. Der Rat bekräftigt, dass die gravierenden Mängel im Justizwesen Bosnien und Herzegowinas entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission von 2013 im Rahmen des strukturierten Dialogs zum Thema Justiz angesprochen werden sollten. Er ist nach wie vor höchst besorgt angesichts der Vorbereitungen der Republika Srpska für ein Referendum auf Entitätsebene über die gesamtstaatlichen Justizstrukturen. Die Abhaltung eines solchen Referendums würde den Zusammenhalt, die Souveränität und die territoriale Integrität Bosnien und Herzegowinas infrage stellen. Außerdem könnten dadurch die Anstrengungen untergraben werden, die darauf gerichtet sind, die soziale und wirtschaftliche Lage aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu verbessern und weitere Fortschritte in Richtung auf die Integration in die EU zu erzielen.

KOSOVO

50. Der Rat begrüßt, dass das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo im Oktober unterzeichnet worden ist. Dieses reine Unionsabkommen ist das erste umfassende Abkommen zwischen der EU und dem Kosovo. Der bevorstehende Abschluss, das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Abkommens berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos. Im Hinblick auf den anstehenden Bericht der Kommission über die Fortschritte des Kosovos bei der Erfüllung der Anforderungen im Rahmen seines Fahrplans für die Visaliberalisierung betont der Rat, dass alle Bedingungen für die Visa-liberalisierung erfüllt werden müssen, und ermutigt das Kosovo, in seinen Bemühungen nicht nachzulassen, um bei der Visaliberalisierung voranzukommen. Der Plan des Rates, die Gespräche über ein Rahmenabkommen über die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Europäischen Union wiederaufzunehmen, berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos.
51. Der Rat begrüßt, dass das Kosovo beschlossen hat, Sondertribunale einzurichten, und fordert es dringend auf, alle Verfahren unverzüglich abzuschließen, damit diese Tribunale ihre Arbeit so rasch wie möglich aufnehmen können.
52. Die derzeitige politische Konfrontation im Kosovo muss dringend beigelegt werden. Der Rat verurteilt das gewaltsame Vorgehen, insbesondere für politische Zwecke, und die Blockade des Parlaments durch die Oppositionsparteien, und ruft dazu auf, sie sofort zu beenden. Er fordert, dass die Rechtsstaatlichkeit geachtet und dass die normale Parlamentsarbeit nach den einschlägigen Regeln und Verfahren wiederaufgenommen wird. Alle Beteiligten sollten die Probleme mit vereinten Kräften im Wege des politischen Dialogs zu lösen suchen und sich rasch daran machen, die europäische Reformagenda des Kosovos in jeder Hinsicht umzusetzen.

53. Der Rat fordert das Kosovo auf, sich auf die Durchführung der umfassenden Reformen zu konzentrieren, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) erforderlich sind. Hierfür und für die Lösung der zahlreichen Probleme des Landes sind ein unvermindert starker politischer Wille seitens des Kosovos sowie die fortgesetzte Unterstützung seitens der EU erforderlich. Besonders gilt es, für mehr Rechtsstaatlichkeit zu sorgen, wozu auch die Unabhängigkeit der Justiz gehört. Das Kosovo muss den Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Korruption verstärken und bei der Strafverfolgung prominenter Fälle eine positive Bilanz vorweisen. Wichtige Reformen, etwa in den Bereichen Wahlrecht und öffentliche Verwaltung, müssen vorrangig durchgeführt werden. Die Menschenrechte müssen überall im Kosovo effektiv gefördert und geschützt werden, wobei auch das kulturelle und religiöse Erbe uneingeschränkt zu schützen ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die jüngsten Zusagen des Kosovos. Das Kosovo muss mehr für die Inklusion und den Schutz der Angehörigen von Minderheiten und benachteiligten Gruppen und für die Verstärkung des sozialen Zusammenhalts tun.
54. Die EU wird die sozioökonomische Entwicklung des Kosovos im Rahmen seiner europäischen Reformagenda weiter unterstützen, und zwar auch mit finanzieller und technischer Hilfe. Der Rat ermuntert das Kosovo, sein Wirtschaftsreformprogramm für 2016 als Plattform für Wachstum und Beschäftigung zu nutzen. In dem Programm sollten sich die Empfehlungen aus den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs vom Mai 2015 zwischen der EU und dem Westbalkan widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund fordert der Rat das Kosovo nachdrücklich auf, die sozioökonomischen Probleme, die seine Bevölkerung unmittelbar betreffen, anzugehen und für eine breite Unterstützung der Reformagenda in der Öffentlichkeit zu sorgen. Die Regulierungs- und Aufsichtsgremien sollten uneingeschränkt funktionieren. Das Kosovo muss sein Versprechen halten und das Kraftwerk Kosovo A, die größte Schadstoffquelle im Westbalkan, stilllegen und sanieren.

55. Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte bei dem von der EU unterstützten Dialog, insbesondere die Vereinbarungen vom 25. August 2015. Er fordert das Kosovo dringend auf, seinen Teil dieser Vereinbarungen rasch umzusetzen und bei der Ausarbeitung und Umsetzung weiterer Vereinbarungen konstruktiv mit Serbien zusammenzuarbeiten. Das Kosovo muss sich weiter aktiv und konstruktiv für die Normalisierung der Beziehungen zu Serbien einsetzen. Der Rat wird auch künftig aufmerksam verfolgen, inwieweit sich das Kosovo weiterhin für spürbare und nachhaltige Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zu Serbien – einschließlich der Umsetzung in gutem Glauben aller bislang erzielten Vereinbarungen – einsetzt, so dass das Kosovo und Serbien auf ihrem europäischen Weg voranschreiten können und sich dabei nicht gegenseitig behindern und beide Länder somit eines Tages in der Lage sein werden, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Der Rat erinnert daran, dass die Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zu Serbien einen wesentlichen Grundsatz des vorgesehenen SAA darstellen und die Basis für die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Kosovo bilden.
56. Das Kosovo sollte weiterhin eng und wirksam mit der EULEX zusammenarbeiten und aktiv dazu beitragen, dass die EULEX ihr Mandat, auch ihr überarbeitetes Mandat nach Juni 2016, vollständig und unbehindert ausüben kann.
